



Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HORN BACH Baumarkt AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG Folgendes:

I. Zukunftsbezogener Teil

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 – wird zukünftig grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt werden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 3, 4.2.3 Absatz 2 Satz 3, 4.2.5 Absatz 3, 5.4.2 Satz 3 sowie 5.4.6 Absatz 3 Satz 1.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

a) Ziffer 3.8 Absatz 3:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8 Absatz 3, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen bestimmten Selbstbehalt zu vereinbaren. Ein solcher Selbstbehalt zu Lasten der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht vereinbart. Er mindert die Attraktivität der Aufsichtsrats Tätigkeit und damit auch die Chancen der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten. Er trifft zudem Arbeitnehmervertreter unbotmäßig. Der Empfehlung aus Ziffer 3.8 Absatz 3 wird daher nicht entsprochen.

b) Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 3:

Die variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsvergütung sollen gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 3 grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Von dieser neu in den Kodex aufgenommenen Empfehlung wird auf der Grundlage der bestehenden Anstellungsverträge abgewichen. Die Anpassung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder, die erforderlich ist, um der Empfehlung zu einem späteren Zeitpunkt entsprechen zu können, wird aber vorbereitet.

c) Ziffer 4.2.5 Absatz 3:

Die Vorstandsvergütung wird nicht für jedes Vorstandsmitglied gesondert dargestellt. Die Hauptversammlung hat am 7. Juli 2016 die Fortführung der zurückhaltenden Berichtspraxis zur Vergütung des Vorstands beschlossen. Aus diesem Grunde werden auch die „Mustertabellen“ des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ nicht genutzt.

d) Ziffer 5.4.2 Satz 3:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.2 Satz 3, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören sollen. Hierdurch soll die Unabhängigkeit der Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt werden. Der Kodex bestimmt jedoch keine Frist, nach wie vielen Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand ein ehemaliges Vorstandsmitglied unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr als solches verhindert ist. Höchst vorsorglich wird daher, obwohl Herr Dr. Wolfgang Rupf bereits am 31. Oktober 1996, Herr Albrecht Hornbach bereits am 31. Oktober 2001 und Herr Martin Hornbach bereits am 31. Dezember 2001 aus dem Vorstand der HORNBACH Baumarkt AG ausgeschieden sind, eine Abweichung von Ziffer 5.4.2 Satz 3 erklärt.

e) Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Aufgrund der in der Satzung selbst geregelten Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig.

II. Vergangenheitsbezogener Teil

1. Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2016 bis zur Bekanntgabe der neuen Kodexfassung am 24. April 2017

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 – wurde im Zeitraum seit

Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2016 bis zur Bekanntgabe der neuen Fassung des Kodex am 24. April 2017 bis auf nachstehend aufgeführte Abweichungen grundsätzlich entsprochen.

Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 3 a.F., 4.1.5 Satz 1 a.F., 4.2.3 Absätze 4 und 5 a.F., 4.2.5 Absatz 3 a.F., 4.3.3 Satz 4 a.F., 5.3.3 a.F., 5.4.1 Absätze 2 und 3 a.F., 5.4.2 Satz 3 a.F. sowie 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 a.F.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhten auf folgenden Gründen:

a) Ziffer 3.8 Absatz 3 a.F.:

Der Kodex empfahl in Ziffer 3.8 Absatz 3 a.F., in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen bestimmten Selbstbehalt zu vereinbaren. Ein solcher Selbstbehalt zu Lasten der Aufsichtsratsmitglieder war nicht vereinbart. Er mindert die Attraktivität der Aufsichtsratsstätigkeit und damit auch die Chancen der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten. Er trifft zudem Arbeitnehmervertreter unbotmäßig. Der Empfehlung aus Ziffer 3.8 Absatz 3 a.F. wurde daher nicht entsprochen.

b) Ziffer 4.2.3 Absätze 4 und 5 a.F.:

Des Weiteren wurden die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 a.F. („Abfindungs- Caps“) und Ziffer 4.2.3 Absatz 5 a.F. („Change of Control Abfindungs-Cap“) des Kodex nicht angewandt. Die Abweichung erfolgte aus Wettbewerbserwägungen.

c) Ziffer 4.2.5 Absatz 3 a.F.:

Die Vorstandsvergütung wurde nicht für jedes Vorstandsmitglied gesondert dargestellt. Die Hauptversammlung hat am 7. Juli 2016 die Fortführung der zurückhaltenden Berichtspraxis zur Vergütung des Vorstands beschlossen. Aus diesem Grunde wurden auch die „Mustertabellen“ des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ nicht genutzt.

d) Ziffer 4.3.3 Satz 4 a.F.:

Zu der Empfehlung aus Ziffer 4.3.3 a.F. wurde in der letzten Entsprechenserklärung

vorsorglich eine Abweichung erklärt. Durch die Anwendung des Rechnungslegungsstandards IAS 24 seit vielen Jahren war hinsichtlich solcher Geschäfte aber schon zuvor Transparenz hergestellt.

e) Ziffer 5.3.3 a.F.:

Nach der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 a.F. sollte der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hatte einen solchen Ausschuss nicht gebildet. Die Bildung erschien uns nach den bisherigen Erfahrungen nicht erforderlich.

f) 5.4.1 Absätze 2 und 3 a.F. sowie Ziffer 4.1.5 Satz 1 a.F.:

Von den Empfehlungen aus Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3 a.F. wurde insgesamt abgewichen. Für die HORNBACH Baumarkt AG kam es bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an; gleiches galt für die Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen durch den Vorstand (Ziffer 4.1.5 Satz 1 a.F.).

g) Ziffer 5.4.2 Satz 3 a.F.:

Der Kodex empfahl in Ziffer 5.4.2 Satz 3 a.F., dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören sollten. Hierdurch sollte die Unabhängigkeit der Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt werden. Der Kodex bestimmte jedoch keine Frist, nach wie vielen Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand ein ehemaliges Vorstandsmitglied unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr als solches verhindert ist. Höchst vorsorglich wurde daher, obwohl Herr Dr. Wolfgang Rupf bereits am 31. Oktober 1996, Herr Albrecht Hornbach bereits am 31. Oktober 2001 und Herr Martin Hornbach bereits am 31. Dezember 2001 aus dem Vorstand der HORNBACH Baumarkt AG ausgeschieden sind, eine Abweichung von Ziffer 5.4.2 Satz 3 erklärt.

h) 5.4.6 Abs. 3 Satz 1 a.F.:

Der Kodex empfahl in Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 a.F., die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Aufgrund der in der Satzung selbst geregelten Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats hielten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig.

2. Zeitraum seit Bekanntgabe der neuen Kodexfassung am 24. April 2017

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 – wurde mit den oben unter Ziffer I. bereits für die Zukunft genannten und begründeten Abweichungen grundsätzlich entsprochen.

Nicht entsprochen wurde darüber hinaus den Empfehlungen aus den Ziffern 4.1.5 Satz 1, 4.2.3 Absätze 4 und 5, 4.3.3 Satz 4, 5.3.3 sowie 5.4.1 Absätze 2 bis 4.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhten auf folgenden Gründen:

a) Ziffer 4.2.3 Absätze 4 und 5:

Die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 („Abfindungs- Caps“) und Ziffer 4.2.3 Absatz 5 („Change of Control Abfindungs-Cap“) wurden nicht angewandt. Die Abweichung erfolgte aus Wettbewerbserwägungen.

b) Ziffer 4.3.3 Satz 4:

Zu der unverändert gebliebenen Empfehlung aus Ziffer 4.3.3 Satz 4 wurde in der letzten Entsprechenserklärung vorsorglich eine Abweichung erklärt. Durch die Anwendung des Rechnungslegungsstandards IAS 24 seit vielen Jahren war hinsichtlich solcher Geschäfte aber schon zuvor Transparenz hergestellt.

c) Ziffer 5.3.3:

Nach der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hatte einen solchen

Ausschuss bisher nicht gebildet. Die Bildung erschien uns nach den bisherigen Erfahrungen nicht erforderlich.

d) 5.4.1 Absätze 2 bis 4 sowie Ziffer 4.1.5 Satz 1:

Von den Empfehlungen aus Ziffer 5.4.1 Absätze 2 bis 4 wurde insgesamt abgewichen. Für die HORNBACH Baumarkt AG kam es bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an; gleiches galt für die Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen durch den Vorstand (Ziffer 4.1.5 Satz 1).

Bornheim bei Landau, im Dezember 2017

HORNBACH Baumarkt AG

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand